

**Satzung  
über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten  
der Samtgemeinde Aue**

Aufgrund der §§ 9 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Samtgemeinde Aue in seiner Sitzung am 15. Dezember 2011 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Rechtsstellung**

Vom Rat der Samtgemeinde Aue wird eine neben- oder ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte berufen. Sie kann vom Samtgemeinderat aus diesem Amt abberufen werden.

Eine nebenamtliche Gleichstellungsbeauftragte nimmt ihr Amt neben ihrer hauptberuflichen Tätigkeit für die Samtgemeinde Aue wahr. Sie scheidet ohne besonderen Beschluss mit der Beendigung ihres Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses zur Samtgemeinde Aue aus ihrem Amt aus.

**§ 2  
Tätigkeit**

Für die Gleichstellungsbeauftragte gilt § 8 Abs. 2 Satz 1 und § 9 Abs. 2 bis 6 NKomVG.

**§ 3  
Aufwandsentschädigung**

Die Gleichstellungsbeauftragte erhält nach Maßgabe einer gesonderten Regelung eine Aufwandsentschädigung.

**§ 4  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. November 2011 in Kraft.

Unter Hinweis auf § 4 Abs. 1 des Gebietsänderungsvertrages der Samtgemeinde Bodenteich und der Samtgemeinde Wrestedt sowie des Fleckens Bad Bodenteich und der Gemeinden Lüder, Soltendieck, Stadensen, Wieren und Wrestedt zur Bildung der Samtgemeinde Aue vom 15. Dezember 2010 treten außer Kraft:

- a) Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Samtgemeinde Bodenteich vom 18. Oktober 2006
- b) Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Samtgemeinde Wrestedt vom 21. Juni 2006

Wrestedt, den 15. Dezember 2011

gez. Harald Benecke

(Siegel)

---

(Harald Benecke)  
Samtgemeindegemeindevorsteher